

SATZUNG der SG Grün - Weiß Bärenklau

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr

1. Die „Sportgemeinschaft Grün - Weiß Bärenklau e. V.“ hat ihren Sitz in Bärenklau und ist unter der Nummer VR 1335 in das Vereinsregister Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg und strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des LSB an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports. Eine besondere Bedeutung kommen der Betreuung der Jugendlichen sowie der Abhaltung von Sport- und Spielveranstaltungen zu. Damit sind die Ausbildung sowie der Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichtern verbunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, Tätigkeiten die nicht ehrenamtlich vermittelbar sind, gemäß §3 Nr.26a EStG zu vergüten.
5. Der Verein ist im Sinne des Grundgesetzes politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen - aktiven und passiven - Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Aktive Mitglieder können sowohl am Spiel- wie auch am Trainingsbetrieb, passive Mitglieder ausschließlich am Trainingsbetrieb teilnehmen.

Mit der Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied eine Vereinssatzung, zu deren Einhaltung er sich durch seine Mitgliedschaft verpflichtet hat.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist, siehe § 11 und § 15.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss oder
 - Tod
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Halbjahr bzw. zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen vereinschädigendem Verhalten oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die durch den Vorstand einberufene Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
Die Verpflichtung zur Entrichtung der ausstehenden Beiträge oder Umlagen bleibt vom Ausschluß unberührt.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben ferner das Recht, Anträge, Vorschläge und Beschwerden an den Vorstand zu richten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Bei Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen bis zum Stichtag nicht nachkommen, ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

§ 8

Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt jährlich den von der Mitgliederversammlung in seiner Höhe beschlossenen Mitgliedsbeitrag.
Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens am 1. April des laufenden Geschäftsjahres fällig (Stichtag)
2. Umlagen können der Mitgliederversammlung vom Vorstand für bestimmte Projekte vorgeschlagen werden. Sie bedürfen jedoch einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

IV. Organe der SG Bärenklau

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden,
 - dem/der ersten Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden,
 - gegeben falls dem/der zweiten Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Schriftwart/in,
 - dem/der Sportwart/in,
 - den Abteilungsleitern / -innen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der erste Vorsitzende,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand ist bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ermächtigt, dessen Amt kommissarisch zu besetzen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 11

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen,
- Genehmigung des Finanzplanes,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung, Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§ 12

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang im Schaukasten an der Straße der Bärenklauer Sportanlage. Zwischen der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
2. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
3. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 13

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Nach vorheriger Abstimmung können jedoch einzelne oder auch alle Wahlen offen abgehalten werden. Eine Gegenstimme bedingt geheime Wahl. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins notwendig.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassensführers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, einen Finanzplan sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 18

Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen; dies ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberkrämer, die es
 - zur Förderung und Pflege des Sports gemäß § 2 der Satzung oder
 - unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwenden darf.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.09.2010 beschlossen worden und tritt in Kraft nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin. Sie ersetzt die Gründungssatzung vom 2.08.1991.